

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin VBS
Schwanengasse 2
3003 Bern

24. Mai 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat uns am 23. Februar 2022 die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) im Zusammenhang mit der unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports zugestellt.

Zur Änderung der SpoFöV nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das System des organisierten Sports in der Schweiz hat sich gut bewährt. Seine Grundpfeiler sind die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen sowie viele unterschiedliche Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil dank Freiwilligenarbeit funktionieren.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Wir teilen diese Grundwerte und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Solothurn.

Wir begrüssen die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung zur Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport in ihren Grundsätzen. Die Anlauf- und Meldestelle ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity gebildet worden. Ebenso wurden die ethischen Prinzipien von Swiss Olympic verankert.

Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil der neuen Bestimmungen bereits um und verpflichten ihre Unterverbände und Vereine zur entsprechenden Umsetzung.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden.

Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob diese sehr detaillierten Regelungen von allen Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar sind. Die hohe Reglementierungsdichte betreffend Organisation und Führung von Sportorganisationen dürfte insbesondere für kleinere Sportorganisationen herausfordernd sein und allenfalls sogar die Freiwilligenarbeit erschweren oder verunmöglichen.

Daher ist unseres Erachtens in den genannten Bereichen der zielführenden Anwendung der Bestimmungen Beachtung zu schenken. Es sollten insbesondere die im erläuternden Bericht aufgeführten mengenmässigen Vorgaben nur im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben zur Anwendung gelangen. Auch sollte unserer Meinung nach die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass mit den Änderungen in der SpoFöV, entgegen den Ausführungen in Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. Bei Sanktionen, die der Bund trifft, werden die Kantone prüfen müssen, ob auch auf kantonaler Ebene Sanktionen angezeigt sind. Für die Kantone ist es deshalb wichtig, von den vom Bund verhängten Sanktionen Kenntnis zu erhalten. Ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen ist deshalb zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e neben dem Bundesamt für Sport (BASPO) auch der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7: Anstelle des Begriffs «Tabak» ist der Begriff «nikotinhaltige Stoffe» unserer Meinung nach geeigneter, da Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus anstelle von Tabak konsumieren.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Mit einer Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), in der Praxis nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass das Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Die starre Vorgabe, dass in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind, und dass bei dreiköpfigen Leitungsorganen mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören hat, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Auch staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen keine solchen Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Quotenvorgaben führen wohl dazu, dass nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal zu finden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, in denen die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schwierig ist, würde die Besetzung der Vorstandsfunktionen zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziiell geschwächt zu werden.

Auf starre Quoten, wie sie in den Erläuterungen zu Ziff. 3 aufgeführt sind, ist unserer Auffassung nach zu verzichten. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Für die Umsetzung stellt sich die Frage, wie und wem in welcher Ausprägung von der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden können. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie die zuständigen kantonalen Amtsstellen Informationen über Sanktionen des BASPO erhalten. Damit die Kantone prüfen können, ob auch auf kantonomer Ebene Sanktionen angezeigt sind, ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dieser Daten- und Informationsfluss ist ebenfalls in der SpoFöV zu regeln.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können. Auch in diesem Zusammenhang ist der Daten- und Informationsfluss zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen in der SpoFöV zu regeln.

Art. 72h

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der SpoFöV müssen auch die Kantone aktiv werden. Sofern auch auf kantonomer Ebene Sanktionen angezeigt sind, müssen dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst werden. Die Kantone sollen bei Verstössen von Sportorganisationen auch die kantonalen Finanzhilfen kürzen, verweigern oder zurückfordern können. Es ist Sache der Kantone, zu entscheiden, ob in Analogie zu Art. 72h von Sanktionen abgesehen wird, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um Pflichtverletzungen zu verhindern. Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht sind, wie bereits erwähnt, wegen der revidierten Bestimmungen der SpoFöV auch Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber